



Prof. Dr. Robert Schweizer

**Content Management in der EU
EU-Recht und EMRK –
Auswirkungen auf die Presse**

I. These

Das Recht der Europäischen Union und die Europäische Menschenrechts-Konvention werden in den kommenden Jahren und voraussichtlich für lange Zeit das Recht in Deutschland und die deutsche Berufsethik überwiegend zu Lasten der Pressefreiheit fortschreitend verändern. Ohne wirkungsvolle Gegenwehr können die Pressefreiheit und das Recht des Bürgers auf Information drastisch verlieren.

Um zu versuchen, die Pressefreiheit zu verteidigen, muss sich die Presse darauf einstellen, dass politisch nicht mehr in Netzwerken entschieden werden wird, in denen sich die deutsche Presse gegenwärtig hinreichend auskennt. Die deutsche Presse muss sich auf Terrain begeben, auf dem sie längst nicht mehr so wahrgenommen werden wird wie zur Zeit noch in Deutschland; und dies von einem Niveau aus, auf dem die Presse auch in Deutschland politisch schmerzhaft Niederlagen nicht verhindern konnte. Die Begründung:

18

II. Die Einschränkung des Rechts auf Realitätsvermittlung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Ich stelle diesen Problemkreis an den Beginn und schildere ihn etwas ausführlicher, weil er jetzt und noch für längere Zeit im Mittelpunkt steht und Sie vermutlich doch Einzelheiten erfahren möchten. Wer die Einzelheiten schon kennt, wird vermutlich die kommunikationswissenschaftliche und rechtssoziologische Sicht diskutieren wollen. Diese Sicht ist bis jetzt noch nicht eingehend in einer Abhandlung aufgezeigt worden, – Manfred Protze und ich haben aber gleich nach Erlass des Straßburger Urteils in „Menschen Machen Medien“ 11/2004 schon einmal begonnen.

1. Das Problem

Darf dieses Foto noch veröffentlicht werden?



Und dieses?



. 19

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf Foto 1 publiziert werden, Foto 2 dagegen – ich muss mich zunächst so vage ausdrücken – wohl nicht. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dagegen darf das erste Foto nicht mehr in den Medien publiziert werden, zum zweiten Foto könnte sich die Rechtsprechung eher pressefreundlicher entwickeln.

Wie kommt das? Ganz wichtig: Denken Sie nicht, wenn Sie mit dem People-Journalismus kaum zu tun haben, das Thema würde Sie allenfalls am Rande betreffen.

2. Die Anerkennung des Rechts auf Realitätsvermittlung durch die deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung

Um Ihnen – so das Thema meines Referats – die Auswirkungen des EU-Rechts und der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das deutsche Recht darstellen zu können, muss ich in der zeitlichen Reihenfolge der Rechtsprechung vorgehen und Ihnen zuerst das deutsche Recht skizzieren.

Bislang konnte die Presse stolz darauf sein, dass das Bundesverfassungsgericht erkannte und anerkannte: Jede und jeder Einzelne ist auf Bezugspersonen angewiesen. Bezugspersonen sind heute notwendigerweise oft Personen des öffentlichen Lebens. Es muss, so das Bundesverfassungsgericht, der Presse grundsätzlich möglich sein, über diese Bezugspersonen die Realität zu vermitteln.

Das Bundesverfassungsgericht wörtlich in seinem Urteil vom 15.12.1999:

Diese [die Öffentlichkeit] hat ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, ob solche Personen, die oft als Idol oder

Vorbild gelten, funktionales und persönliches Verhalten überzeugend in Übereinstimmung bringen.

Eine Begrenzung der Bildveröffentlichungen auf die Funktion einer Person von zeitgeschichtlicher Bedeutung würde demgegenüber das öffentliche Interesse, welches solche Personen berechtigterweise wecken, unzureichend berücksichtigen ...

... und zudem eine selektive Darstellung begünstigen, die dem Publikum Beurteilungsmöglichkeiten vorenthielte, die es für Personen des gesellschaftlich-politischen Lebens wegen ihrer Leitbildfunktion und ihres Einflusses benötigt.

Dieser Hinweis auf die „selektive Darstellung“ bedeutet: Soweit die Presse über eine Person des öffentlichen Lebens nur berichten darf, soweit diese einwilligt, kann die Presse gesteuert werden. Die Presse kann nicht das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an Berichten über Personen des öffentlichen Lebens negieren. Die Personen des öffentlichen Interesses werden jedoch nur in Text- und Bildpublikationen einwilligen, die ihnen genehm sind. Folglich bekommen die Leserinnen und Leser nicht die Realität vermittelt. Sie werden irreführt.

Diese Anerkennung eines Rechts auf Realitätsvermittlung durch das Bundesverfassungsgericht führt jedoch nicht etwa dazu, dass die Prominenten mehr oder weniger schutzlos wären. Das Bundesverfassungsgericht fügt nämlich hinzu:

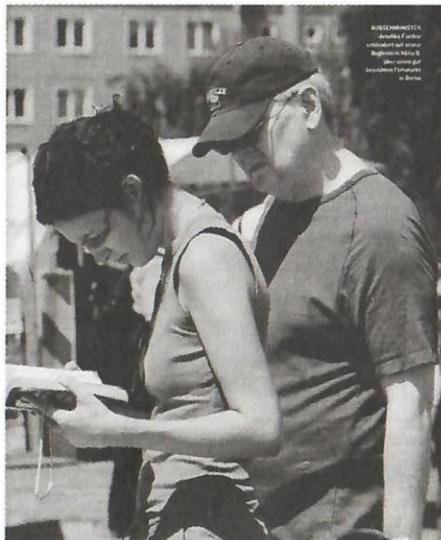
Ein schrankenloser Zugriff auf Bilder von Personen der Zeitgeschichte wird der Presse dadurch nicht eröffnet. Vielmehr gibt §23 Abs. 2 KUG den Gerichten ausreichend Möglichkeit, die Schutzanforderungen von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG zur Geltung zu bringen.

Ein Beispiel bildet das Urlaubsfoto mit dem damaligen Kanzlerehepaar und der Tochter von Frau Schröder-Köpf auf einem öffentlichen Platz in Pesaro. Tochter Clara wurde zwar unkenntlich gemacht. Diese Anonymisierung reicht jedoch grundsätzlich nicht aus. Geschützt werden nicht nur die Kinder. Das Bundesverfassungsgericht will nämlich den Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts von Erwachsenen durch ein Recht der Erwachsenen verstärkt wissen, sich elterlich den Kindern hinzuwenden. Den Erwachsenen steht somit insofern ein eigenes (verstärktes) Recht zu. Das Bundesverfassungsgericht erklärt in seinem Grundsatzurteil vom 15. Dezember 1999:

„Vielmehr fällt auch die spezifisch elterliche Hinwendung (des Vaters und der Mutter) zu den Kindern grundsätzlich in den Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Der Schutzhalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfährt dann eine Verstärkung durch Art. 6 Abs. 1 und 2 GG, der den Staat verpflichtet, die Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind und zu denen insbesondere die elterliche Fürsorge gehört.“

Das Bundesverfassungsgericht schränkt somit dadurch ein, dass es das Recht der Presse auf Realitätsvermittlung zurückstellt, wenn sich Eltern zu ihren Kindern hinwenden. Darüber, ob diese Einschränkung wirklich auch für dieses Urlaubsfoto gilt, lässt sich streiten. Die Instanzgerichte, jedenfalls die Gerichte in Hamburg und Berlin, wenden dieses Kriterium „elterliche Hinwendung zu den Kindern“ sehr großzügig zugunsten der Eltern an.

Hier schnell noch ein weiteres Beispiel, das zeigt, dass die jedenfalls bislang geltende deutsche Rechtsprechung selbstverständlich nicht ins Uferlose führt, sondern ganz im Gegenteil stärker einschränkt als es vielen angemessen erscheint.



Gegen diese Publikation ist Minu B., die nun frisch vermählte Frau Fischer, erfolgreich vorgegangen. Sie hat damals geltend gemacht, sie sei keine „vertraute Begleiterin“ im Sinne der Begleiter-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Gerichte haben zugunsten von Minu B. entschieden, obwohl das Paar damals schon immer wieder in der Öffentlichkeit gesehen worden war und die Presse in Text und Bild ergänzend berichtete, dass sich die damalige Ehefrau des Außenministers und Vizekanzlers gleichzeitig in einer anderen Stadt verliebt mit einem neuen Begleiter öffentlich zeigte. Eine Revision zum Bundesgerichtshof und eine Verfassungsbeschwerde wurden nicht eingelegt.

3. Die Ablehnung dieser Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Der in Straßburg tagende Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 24. Juni 2004 in dem Ihnen allen bekannten „Caroline-Urteil“ die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dem ersten Foto, also Caroline auf dem Markt, und zu ähnlichen Fotos verworfen. Das Straßburger Gericht hat sich in seinem Urteil nicht einmal ausdrücklich mit den Grundgedanken der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Realitätsvermittlung auseinandergesetzt. Insbesondere ist es nicht auf die Ausführungen eingegangen, die ich Ihnen als Zitat gezeigt habe. Nur der Präsident des Straßburger Gerichts und der entscheidenden 3. Kammer, I. Cabral Barreto, hat in einer „teilweise übereinstimmenden und teilweise abweichenden Meinung“ geltend gemacht: „Meines Erachtens ist die Beschwerdeführerin aber eine Person des öffentlichen Lebens und die Öffentlichkeit hat ein Anrecht auf Information zu ihrem Leben“. Auf diese – mit der deutschen Rechtsprechung übereinstimmende – Äußerung geht das Urteil jedoch nicht dezidiert ein.

Für einen deutschen Juristen ist unverständlich, dass in dieser Weise Urteile begründet beziehungsweise eben gerade nicht begründet werden. Im europäischen Rahmen ist diese Form jedoch nicht ungewöhnlich.

4. Die Tragweite dieses Straßburger Urteils vom 24. Juni 2004

Wenn Sie nur das Foto Caroline auf dem Markt betrachten, wird vielleicht noch nicht ganz klar, wie brisant das Straßburger Urteil ist. Sie erinnern sich, dieses Foto darf nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts publiziert

werden, nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dagegen nicht.

Auffhorchen lässt dann aber schon, wie Prof. Grimm in der F.A.Z. in einem Interview die Bedeutung des Urteils analysiert hat: Über die Sängerin darf dann ohne Einwilligung fotografisch nur berichtet werden, wenn sie singt, über den Fernsehmoderator, wenn er moderiert, über den Fußballstar nur, wenn er kickt, nicht zum Beispiel, wenn er nachts in der Disco Gäste anpöbelt.

Prof. Grimm war als Richter des Bundesverfassungsgerichts der Berichtersteller für das Urteil des BVerfG vom 15.12.1999, also des Urteils, das das Straßburger Gericht mit dem „Caroline-Urteil“ vom 24. Juni 2004 als rechtswidrig erklärt hat. Mit eben diesem Urteil vom 15.12.1999 hat er übrigens seine höchst verdienstvolle Tätigkeit beim Bundesverfassungsgericht abgeschlossen.

Wie kann Prof. Grimm zu der zitierten Analyse gelangen? Das Straßburger Urteil spricht jedem Foto und Artikel ein berechtigtes Interesse zur Publikation ab, bei dem der Prominente nicht in seiner offiziellen Funktion auftritt. Das Straßburger Urteil wörtlich:

Jede Tätigkeit, die nicht Funktionsausübung ist, gilt als privat, selbst wenn sie sich an einem jedermann zugänglichen öffentlichen Platz abspielt.

In der vorliegenden Sache ist aber festzustellen, dass ein solcher Beitrag fehlt, weil die Beschwerdeführerin keine offiziellen Funktionen erfüllt und die streitgegenständlichen Fotos und Artikel sich ausschließlich auf Einzelheiten aus ihrem Privatleben beziehen.

Der Moderator übt in diesem Sinne seine Funktion nur aus, wenn er moderiert, der Sänger, wenn er singt und der Fußballer, wenn er Fußball spielt.

Es ist jedoch zur Tragweite vieles umstritten, zumal das Urteil an vielen Stellen vage formuliert. Einerseits geht es kurz darauf ein, dass für „Persönlichkeiten aus dem Bereich der Politik, die öffentliche Ämter bekleiden“ andere Grundsätze gelten. Andererseits formuliert das Urteil eher so, dass es diesen Persönlichkeiten alle anderen Personen aus „Wirtschaft, Kunst, Gesellschaft, Sport oder anderen Bereichen“ gegenüberstellt. Dafür, dass das Urteil in dieser Weise ausgrenzt, spricht, dass der erwähnte Präsident in seiner abweichenden Meinung alle diese Personen aufführt.

Ich befürchte, das Urteil wird sich noch negativer auf die Pressefreiheit auswirken als die meisten annehmen. Warum?

Zunächst einmal zur Tragweite des Urteils in Bezug auf die Realitätsvermittlung:

Das Straßburger Gericht hat einen Weg gefunden, grundsätzlich generell die französische Rechtsprechung gegen die Realitätsvermittlung zu übernehmen. Diese Rechtsprechung ist der Presse nicht freundlich gesonnen. Das französische Recht hat zum Spannungsfeld zwischen Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit eine andere Geschichte als das deutsche und beispielsweise das anglo-amerikanische Recht.

Das Persönlichkeitsrecht wird in Frankreich seit 150 Jahren fortgebildet und gestärkt. Die Entwicklung wurde seitdem nicht dadurch gestoppt oder wesentlich beeinflusst, dass der Wert der Pressefreiheit in der französischen Rechtsgeschichte einmal eklatant an Wert gewonnen hätte. Zwar bewegt sich vor allem das französische Fachschrifttum seit einigen

Jahren im Spannungsfeld Persönlichkeitsrechte/ Pressefreiheit teilweise auf die Pressefreiheit zu. Diese Tendenz wird jedoch in absehbarer Zeit nicht die ausdifferenzierte deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung erreichen oder gar das englische und das amerikanische Verständnis (auch wenn berücksichtigt wird, dass sich das englische und das amerikanische Recht dem Persönlichkeitsrecht nach und nach öffnen).

In Deutschland dagegen hat die Unterdrückung der Pressefreiheit durch zwei Diktaturen das Denken mitgeprägt. In Stein gemeißelt hat dementsprechend das Bundesverfassungsgericht den Satz, dass die Pressefreiheit für einen demokratischen Rechtsstaat schlechthin konstituierend und Voraussetzung für alle anderen Freiheitsrechte ist. Und – was die vielen Einzelheiten betrifft:

Auch mit ihrem Rechtsverständnis zur Pressefreiheit ist die Bundesrepublik nach dem zweiten Weltkrieg neu aufgebrochen. Die Presse beginnt ihre Nachkriegsgeschichte mit Lizenzzeitungen und -zeitschriften. Wie auch das eine oder andere analysiert wird, ergibt sich jedenfalls alles in allem:

Das verlegerische, das journalistische und das rechtliche Denken haben sich in Westdeutschland nach 1945 dem amerikanischen und dem englischen Verständnis geöffnet; nicht zuletzt durch die Presseoffiziere – wie die englischen und amerikanischen Presseoffiziere die deutschen Lizenznehmer ausgewählt und wie diese Presseoffiziere gewirkt haben.

Der Kontakt der Entscheidungsträger mit dem englischen und vor allem dem U.S.-amerikanischen Recht hat das Verständnis für das – dem französischen Recht insoweit konträre – englische und das amerikanische Recht gefestigt.

Aber:

Dieses Verständnis für die Pressefreiheit und das Recht des Bürgers auf Information wird in Deutschland seit einiger Zeit nach und nach durch Entwicklungen und Schlagwörter von magischer Kraft beeinträchtigt und verdrängt, insbesondere durch das Persönlichkeitsrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Inwieweit diese Tendenz berechtigt ist, kann an dieser Stelle offen bleiben. Jedenfalls: Die ausdifferenzierte höchstrichterliche Rechtsprechung zur Pressefreiheit und zum Recht auf Information wird zwar im Grundsatz noch gebilligt. Aber einzelne Richter entwickeln andere Vorstellungen. Es macht bei einigen Instanzgerichten sogar der Satz die Runde, die (gesetzlich festgelegte) Bindungswirkung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müsse „gelockert“ werden. Als erstes Gericht hat sich so das Kammergericht hier in Berlin geäußert.

Diese Schwächung kann sich doppelt auswirken: Zum einen wird der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unter Umständen weniger Widerstand verspüren und sich nicht aufhalten lassen. Zum anderen werden in Deutschland zumindest einzelne Instanzgerichte die Straßburger Rechtsprechung gerne aufgreifen. Der sogenannte fliegende Gerichtsstand wird dann – diese Erfahrung machen wir seit spätestens 1996 – dazu führen, dass die Betroffenen nur diese Gerichte anrufen werden. Auf diese seit 1996 gewonnene Erfahrung, dass richterlicher Dezisionismus und fliegender Gerichtsstand einseitig die Pressefreiheit einschränken können, komme ich zurück, wenn ich darauf eingehe, wie es überhaupt weiter gehen soll.

Damit zeichnet sich bereits ab, dass sich die Straßburger Rechtsprechung weit über die Einschränkung des Rechts auf Realitätsvermittlung hinaus auswirken kann.

III. Die Gefahr einer noch weiter reichenden Einschränkung der Pressefreiheit durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Die dju hat am 31. August 2004 die Bundesregierung aufgefordert zu beantragen, dass die Große Kammer des Straßburger Gerichts dieses Urteil der 3. Kammer überprüft; – bekanntlich erfolglos wie alle anderen auch. In der dju-Pressinformation heißt es unter anderem: „Sollte das Urteil des Europäischen Gerichtshofes Rechtskraft erlangen, hätte das erhebliche Auswirkungen auf den rechtlichen Rahmen journalistischer Berichterstattung – wohlgeachtet nicht nur auf den Themenfeldern des Boulevards...“

Wie groß die in dieser dju-Pressinformation hervorgehobene generelle Gefahr ist, können Sie ermessen, wenn Sie sich vergegenwärtigen:

Die Europäische Menschenrechtskonvention gibt nur in allgemeinen Normen und mit unbestimmten Rechtsbegriffen Grundzüge vor, welche die unterschiedlichsten Regelungen im Detail zulassen. Der rechtsmethodische Fachausdruck heißt: „richterlicher Dezisionismus“. Ein Zitat zum richterlichen Dezisionismus:

*„Der Anwalt wird dem Mandanten kaum je zuverlässig sagen können, wie das Gericht entscheiden wird.“
„Ach, der Richter ist so frei!“*

So ausgedrückt hat sich aufgrund seiner jahrzehntelangen Erfahrungen Prof. Seitz, bis vor kurzem Vorsitzender des Pressesenats am Oberlandesgericht München.

Das Straßburger Gericht kann – wie am 24. Juni 2004 – grundsätzlich richterlich dezisionistisch die Regelungen so anwenden, dass jeweils in der Tendenz mehr oder weniger

gegen die Pressefreiheit abgewogen wird.

Worum es an dieser Stelle geht:

Sowohl für die EMRK als auch für das Grundgesetz ist anerkannt, dass auch die besten und gewissenhaftesten Gerichte aus ihnen unterschiedlichste Ergebnisse herauslesen können. In Deutschland haben insbesondere das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof auf höchstem Niveau eine ausdifferenzierte Rechtsprechung entwickelt, mit welcher die Presse gegenwärtig „leben“ kann, wenn man von unglücklichen Entwicklungen bei dem einen oder anderen Instanzgericht absieht. Wenn das Straßburger Gericht generell oder doch in wesentlichen Teilen diese ausdifferenzierte deutsche Rechtsprechung künftig so zu Lasten der Pressefreiheit negierte, wie im Fall Caroline, und die einzelnen Regelungen in den europäischen Ländern auf den jeweils kleinsten Nenner zurückführte und auf dieser Basis Rechtsprüche, dann wäre die Pressefreiheit nicht wieder zu erkennen.

Eine solche Entwicklung müsste nicht einmal bei der Rechtsprechung anhalten. Sie könnte in den Wortlaut geschriebener einfacher Gesetze eingreifen. Der EMRK wird in Deutschland zwar nur ein Rang unter dem Verfassungsrecht eingeräumt, aber doch ein bevorzugter Rang. Im Einzelnen ist vieles umstritten. Würde das Straßburger Gericht zu einzelnen Fallgruppen urteilen, das einfache deutsche Gesetz verstoße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, stünde das Gesetz unter mehreren Aspekten, auch politischen, in Frage.

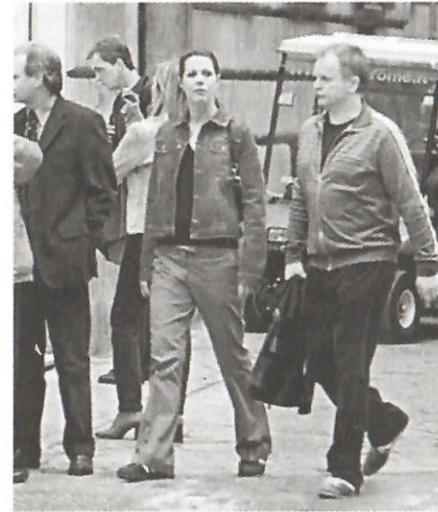
Dies alles bedeutet: Das Thema, das ver.di für diesen Journalistentag ausgesucht hat, stellt sich in einer doch unerwarteten Schärfe.

IV. Wie geht es zur Straßburger Rechtsprechung weiter? Und wie verhalten Sie sich als Journalistinnen und Journalisten am besten?

Wir führen gegenwärtig einen Musterprozess zu einem Artikel mit Fotos, die Herbert Grönemeyer mit seiner neuen Lebensgefährtin zeigen. Jeder Tourist hätte diese Fotos aufnehmen können, keine Belagerung, unverfänglich. Einige Nummern vorausgegangen war diesem Artikel ein illustrierter Beitrag mit Fotos aus London. Die Klage der Lebensgefährtin gegen diese Fotos aus London wurde aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugunsten der Presse letztlich abgewiesen. Dann folgte zeitlich das Straßburger Urteil. Das Kammergericht entschied zu diesen weiteren – in Rom aufgenommenen – Fotos, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müsse aufgelockert werden und danach seien die Bildpublikationen rechtswidrig.

Sie wissen, Grönemeyer ist zur Zeit der wohl erfolgreichste deutsche Musiker. Mehr als zwölf Millionen seines Albums „Mensch“ wurden verkauft. Millionen Zuhörer haben ihn auf seinen Veranstaltungen gefeiert. In Berlin waren es bei einer Veranstaltung 100.000. Eine Reihe von Fan-Clubs. Als die Single „Mensch“ – geprägt vom Tode seiner langjährigen Lebensgefährtin und Mutter seiner beiden Kinder – als vorab veröffentlichter Titelsong erschien, belegte er sofort den ersten Platz der deutschen Media Control Charts. Im Spiegel hat Grönemeyer ein viel beachtetes Interview gegeben. In diesem Interview kam auch zur Sprache, wie sich Grönemeyer zu einer neuen Verbindung stellt. Auf der Titelseite der Bild erscheint Grönemeyer gleich zu Beginn in der ersten Zeile bei den „100 glücklichsten Menschen“ mit der Begründung: „Tiefe Trauer nach dem Tod von Frau Anna (1998) wandelte sich langsam in zärtliches Glück – neue Liebe Sonja (33). Er äußert

sich, wie Sie wissen, immer wieder zu unterschiedlichen Anlässen und Themen.



Somit: Die Leitbildfunktion, die, wie zitiert, das Bundesverfassungsgericht anerkennt, wird sich bei Grönemeyer nicht wegdiskutieren lassen. Eine neue Lebensgefährtin war bei der erwähnten Vorgeschichte durchaus auch ein Thema, worauf zum Beispiel auch der erwähnte Titel der Bild hinweist. Es bestehen somit gute Aussichten, dass das Bundesverfassungsgericht zu diesen Grönemeyer-Fotos bei seiner Rechtsprechung bleibt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das Bundesverfassungsgericht in diesem Falle hinter sein hohes Niveau zurückfallen und seine Rechtsprechung zur Realitätsvermittlung stark einschränken wird; so stark, dass auf Fotos dieser Art verzichtet werden muss.

Mit der Aussicht auf eine günstige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist es jedoch nicht getan. Problematisch ist gegenwärtig vor allem:

Zumindest die Berliner und die Hamburger Gerichte entscheiden heute bei Bildpublikatio-

nen dieser Art grundsätzlich gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts so, wie das Straßburger Gericht geurteilt hat. Sicher die Mehrzahl der Juristen nimmt an, dass sich diese Berliner und Hamburger Rechtsprechung rechtlich nicht halten lässt, zumal die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die deutschen Gerichte binden. Bis das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird, kann es aber noch Jahre dauern.

Diese Situation entspricht der Sach- und Rechtslage, unter welcher die Medien in den Jahren 1996 bis 2001 unter der sogenannten Begleiterrechtsprechung zu leiden hatten. Der fliegende Gerichtsstand ermöglichte den Prominenten, bei Gerichten zu klagen, die im Prinzip nur erlaubten, die Begleiter gemeinsam mit der absoluten Person der Zeitgeschichte zu zeigen. Jedenfalls mehr als hundert Mal wurde gegen die Medien entschieden, noch viel öfters gaben die Medien strafbewehrte Unterlassungserklärungen ab oder verzichteten von vornherein auf Publikationen.

Erst am 26. April 2001 wurden die Medien durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts erlöst.

Die Verlage und die Sender müssen grundsätzlich entscheiden, ob sie sich so verhalten wie damals, nämlich irgendwie gemischt. Jetzt ist vor allem denkbar:

Der einzelne Verlag oder Sender lässt sich so einschränken wie das Straßburger Gericht es will. Sie veröffentlichen also gar nicht mehr und warten bis das Bundesverfassungsgericht schließlich auf die Verfassungsbeschwerde eines Aufrechten urteilt. Oder es wird generell publiziert, und es wird versucht, keine negative Entscheidung rechtskräftig werden zu lassen bis das Bundesverfassungsgericht urteilt. Und dann gibt es eben noch die Varianten dazwischen.

V. Einflüsse der EU auf die Trennung von Redaktion und Werbung

Die viel diskutierte EU-Fernsehrichtlinie bildet ein gutes Beispiel dafür, dass „Chancen“ bestehen, über die EU Interessen durchzusetzen, die sich national nicht realisieren ließen.



Prof. Dr. Schweizer

Wenn ich hier die EU-Fernsehrichtlinie erwähne, greife ich nicht in das nächste Referat ein. Es geht mir hier – mein Thema – um die Auswirkung der Richtlinie auf die Presse. In Deutschland erscheint der Grundsatz zementiert, auch wenn oft gegen ihn verstoßen wird, dass Redaktion und Werbung zu trennen sind. Die für die Medien zuständige EU-Kommissarin Reding, die in Luxemburg beheimatet ist, will nun unter anderem presseschädlich durchsetzen, dass Product Placement im Fernsehen grundsätzlich zulässig ist. Gefordert wird nach den bisherigen Plänen nur, dass im Vor- und Abspann kundgetan wird, der Beitrag enthalte Product Placement. Frau Hieronymi wird die Fernsehrichtlinie sicher noch genauer beschreiben und auch analysieren. Als Folgen für die Presse befürchte ich insbesondere, wenn die Richtlinie in ihrer jetzigen Fassung durchgesetzt wird:

- Das Verständnis für den bislang zementierten Grundsatz der Trennung von Redaktion und Werbung geht zurück.
- Der Druck auf die Presse, im Prinzip genauso zu verfahren, wie das Fernsehen, wächst.

26

- Durch die Aufweichung des Grundsatzes verlieren die Presseredaktionen an Glaubwürdigkeit.
- Werbegelder fließen in das Fernsehen ab.

Diese Folgen werden dadurch verstärkt und beschleunigt herbeigeführt, dass die Fernsehwerbung auch sonst erleichtert werden soll und die Fernsehgrundsätze – ganz wichtig – in die Internetpraxis eingehen werden. Für diese Vorhersage braucht man kein Hellsäher zu sein. Mit welchem Druck die Presse zu rechnen hat, dokumentiert ein F.A.Z.-Interview aus diesem Monat. Herr Zeiler, bekanntlich Vorstandschef der wie Frau Reding in Luxemburg beheimateten RTL Group, erklärt in diesem Interview vom 7. November 2005:

„Wir brauchen eine generelle Liberalisierung: zum Beispiel kürzere Werbeintervalle und die Möglichkeit, auch einzelne Spots zu zeigen. Diese Frage ist für uns existenziell. Es steht die ganze Fernsehindustrie auf dem Spiel ... Ohne Product Placement geht es in manchen Genres kaum.“

Die Fernsehvertreter argumentieren also mit der Existenzfähigkeit des Fernsehens, so dass sich ein Kraftakt klar genug ankündigt. Zeitler begründet die Existenznot in diesem Interview so:

„Die heutigen Regeln sind zwanzig Jahre alt und einfach nicht mehr zeitgemäß. Heute haben die Zuschauer neben der Fernbedienung auch mit digitalen Video-recordern technische Möglichkeiten, Werbung bequem wegzudrücken.“

. 27

Jeden Rechtssoziologen fasziniert als Problem: In Deutschland ergreift schon seit einiger Zeit jeder, der in der Presse etwas zu sagen hat, Frau Reding mit ihren Product Placement-Plänen an. Manfred Protze hat sich für ver.di klipp und klar geäußert. Es herrscht in voller Lautstärke volle Übereinstimmung. Die Bevölkerung wird die Meinung der Presse – vermute ich – im Ergebnis weitgehend teilen. Und dennoch: Frau Reding zeigt bislang trotz der vehementen Proteste keinerlei Verständnis oder Wirkung.

VI. Rom II: Einfluss der EU auf das Internationale Privatrecht

Wir haben, wenn die Presse über Sachverhalte mit Auslandsberührung berichtet, gegenwärtig im Grunde unlösbare Probleme mit dem Internationalen Privatrecht und der Internationalen Zuständigkeit. Diese Probleme sind nur verhältnismäßig unbekannt. Es gilt, auch in anderen Ländern, weitgehend die so genannte Mosaiktheorie:

Schreibt die Presse über jemanden, der im europäischen Ausland lebt, gilt zwar für die in Deutschland verbreiteten Exemplare das deutsche Recht. Der im Ausland Lebende kann jedoch in seinem Aufenthaltsland nach Ortsrecht in Bezug auf die Exemplare klagen, die in seinem Aufenthaltsland verbreitet worden sind. So kommt es vor, dass für eine in Deutschland rechtmäßige Publikation ein belgisches oder französisches Gericht für die in Belgien oder Frankreich verbreiteten Stücke den Verlag wegen einer landesrechtlichen Spezialität zu einer Geldentschädigung oder einer Gegendarstellung verurteilt. Solche Spezialfälle sind – was noch mehr überrascht – auch für England und Österreich bekannt.

Die Zeitschriften und Zeitungen müssen somit nach dieser Mosaiktheorie ständig die – oft

ganz unterschiedlichen – Rechte aller Länder wahren, in die sie geliefert werden, soweit sich in diesen Ländern Betroffene aufhalten. Es genügen schon geringe Lieferungen an internationale Bahnhofs- und Flughafenverkaufsstellen und an im Ausland lebende Deutsche. Die Zahl von Rechtsauseinandersetzungen dieser Art mit Auslandsbeziehung steigt.

Darf wirklich von einer Redaktion, die fast ausschließlich für die inländischen Leser schreibt, verlangt werden, dass sie zwanzig und noch mehr ausländische Rechte beherrscht? Selbst mit einer Rechtsabteilung lässt sich eine solche Anforderung beim besten Willen nicht erfüllen.

Die EU ist nun dabei, diese Probleme des Internationalen Privatrechts in einer Verordnung zu regeln. Die Journalisten und die Verlage würden sich wünschen, dass – wie auf anderen Gebieten auch – einheitlich so etwas wie das Herkunftslandprinzip eingeführt wird. Vom „Hauptverbreitungsland“ sprechen wir bei unseren Bemühungen. Gegenwärtig droht vor allem, dass so etwas wie die Mosaiktheorie festgeschrieben wird. Teilweise werden sogar Regelungen angestrebt, welche die ohnehin schon schwierigen Verhältnisse noch verschlechtern. Denkbar ist ja womöglich für praxisfremde Eiferer, dass ein Betroffener in dem Land seines Aufenthaltsortes klagen darf, und dass dieses Gericht dann insgesamt sein Ortsrecht für alle Exemplare anwendet, also auch für die im Hauptverbreitungsland abgegebenen Exemplare.

Auf welche Ansprüche sich diese Regelung Rom II beziehen soll, wird diskutiert; „nur“ auf Schadensersatzansprüche oder auch auf Gegendarstellungs-, Berichtigungs- und Unterlassungsansprüche?

Voraussichtlich beginnt die „heiße Phase“ schon in wenigen Wochen.

Französische Richter reiten eine Frontalattacke gegen die Pressefreiheit: Nach geltender Rechtsprechung dürfen viele Formel-1-Fotos nicht mehr veröffentlicht werden. Das strikte „Loi Evin“ untersagt jegliche Tabakwerbung. Und weil die meisten Formel-1-Piloten auf Auto und Kleidung für Glimmstängel

Schumi zeigen, Strafe zahlen

werben, gelten den französischen Gerichten Pressefotos von Autorennen auch als Tabakreklame.

Zuletzt mussten auch renommierte Tageszeitungen wie „Le Figaro“ und „Le Monde“ 5000 Euro Strafe zahlen. Plus einem „Schadenersatz“ von bis zu 15 000

Euro an die klagende Vereinigung von Tabakopfern (AAVT).

„Unhaltbar!“, empört sich der Pariser Anwalt Frédéric Gras, dessen Mandant, der französische Gruner+Jahr-Ableger „Prisma Presse“, gleich zweimal zur Kasse gebeten wurde. „Ein Presse-

foto hat definitiv nichts mit Werbung zu tun.“ Allerdings wurde diese Strafpraxis bereits von höheren Instanzen bestätigt.

Ungewöhnlicher Weise war in den französischen Medien über die Richtersprüche überhaupt nichts zu lesen. Offenbar wollen die Verlage nicht zu weiteren Klagen animieren.

Wollte sie Michael Schumacher mit Zigarettenlogo abbilden, musste die Fernsehzeitung „Télé Loisirs“ Strafe zahlen



154



Wer dieses Foto von Motorradweltmeister Valentino Rossi druckt, muss mit Anzeigen und Verurteilung rechnen

FOCUS 4/2005

Foto: ab. AP/PA, Magnum/REUTERS

VII. Einschränkung der Pressefreiheit durch EU-Werbeverbote

a. Unmittelbarer Einfluss von EU-Recht auf die redaktionelle Freiheit

Sind diese redaktionellen Fotopublikationen in Ordnung? (siehe Foto oben)

Le Figaro und Le Monde wurden für diese Fotopublikationen je mit 5.000 Euro bestraft, und sie mussten „Schadenersatz“ an den Verbraucherschutzverein zahlen, der gegen sie vorgegangen ist.

Ein anderes Beispiel:

Zum hundertsten Geburtstag Sartres in diesem Jahr am 21. Juni musste die Bibliothèque Nationale in Paris für das Ausstellungspakat auf die wichtigsten Porträts verzichten, weil diese Por-

träts den stets rauchenden Sartre mit Zigarette oder Pfeife zeigen. Vor allem auf künstlerische Sartre-Fotografien von Brassai und von Cartier-Bresson musste verzichtet werden.

Und – wenn Sie zögern:

Der neue EU-Gesundheitskommissar Markos Kyprianou strebt an, dass selbst in Spielfilmen nicht mehr geraucht werden darf.

Also Eingriffe in die Medienfreiheit.

Sind solche Eingriffe auch für deutsche Medien zu befürchten? Die Gefahr, dass diese Entwicklung auf Deutschland übergreift liegt näher als man annehmen möchte.

Die Bemühungen der EU um Werbeverbote (die kraft verbindlichen EU-Rechts national umgesetzt werden müssen) kennen Sie: Die Tabak-

Werbeverbotsrichtlinie wurde bereits vor dreieinhalb Jahren beschlossen; am 6. Dezember 2005 wird vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg über ihre Rechtswirksamkeit verhandelt. Pläne zu weiteren Werbeverböten gibt es zuhauf: so zum Beispiel für Alkohol, Süßigkeiten, Kinderspielzeug und generell für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel. Was gehen diese Werbeverbote die redaktionellen Freiheiten an?

Entwickelt hat sich für die EU-Richtlinien zur Werbung diese Definition:

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck ‘Werbung’ jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel oder der direkten oder der indirekten Wirkung, den Verkauf eines Tabakerzeugnisses zu fördern.“

Unter diese Definition lassen sich auch redaktionelle Texte subsumieren.

Sie werden vielleicht denken: Gut, der Wortlaut mag ja auch redaktionelle Texte erfassen; aber der Sinn und Zweck doch nicht.

Dass diese Subsumtion aber doch nicht so unwahrscheinlich ist, zeigen zunächst einmal schon die genannten Beispiele aus Frankreich. Das französische Gesetz Loi Evin, die Grundlage für die Entscheidungen zu Schumacher und den Motorrad-Weltmeister auf der Ehrenrunde, entspricht den EU-Vorstellungen.

Vor allem auch: Ich weiß definitiv, dass der frühere EU-Gesundheitskommissar Byrne diese Definition in der Kommission ausdrücklich mit der Begründung durchgesetzt hat: Ein bloßes Werbeverbot nur für Anzeigen würde nichts nützen, wenn das Werbeverbot nicht auch auf redaktionelle Texte ausgedehnt werden würde.

Wer die gerichtliche Praxis kennt, wird spätestens ängstlich, wenn er an den rechtsmethodischen Auslegungs-Grundsatz der Gleichbewertung des Gleichsinnigen denkt. Dieser Grundsatz legt es nahe zu argumentieren: Wenn Gründe des Gemeinwohls ein bestimmtes Werbeverbot verlangen, dann verlangen diese Gründe dieses Verbot auch für redaktionelle Publikationen. Redaktionellen Texten wird noch mehr vertraut als Anzeigen. Folglich würde falsch bewertet, wenn Anzeigen verboten wären, die für das Gemeinwohl sogar gefährlicheren redaktionellen Texte dagegen nicht.

Bemerkenswert wird für Sie sein, dass die Bundesregierung in ihrer Klage gegen die Richtlinie 2003/33/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen auch mit dieser Gefahr der Einschränkung der Redaktionen argumentiert. Zunächst war jeder, der mit dieser Klage befasst war und erstmals dieses Argument hörte, ungläubig. Die Diskussion unter den Experten hat dann jedoch dazu geführt, dass alle übereinstimmten, die Gefahr ist so groß, dass mit ihr argumentiert werden muss.

Wie stark Sie persönlich die Gefahr auch einschätzen: Zu unserem Thema muss auf jeden Fall festgestellt werden: Durch EU-Recht wird die Pressefreiheit insoweit nicht gefördert, sondern über kurz oder lang drohen auch insofern Gefahren. Der „rote Faden“, der sich durch dieses Referat zieht: Der Wert der Pressefreiheit und des Rechts auf Information. Wer kennt ihn? Welches Gewicht hat er im Spannungsfeld mit anderen Gütern? Wer macht ihn geltend? Wer bringt diesen Wert (wieder?) so allgemein in das Bewusstsein, dass er präsent ist, wenn geplant und entschieden wird.

b. Mittelbarer Einfluss von EU-Werbeverboten auf die Pressefreiheit aufgrund der finanziellen Auswirkungen

Würden die von der EU schon mehr oder weniger fix geplanten Werbeverbote beschlossen und – wie vorgeschrieben – in nationales Recht umgesetzt, würden allein den Tageszeitungen und Publikumszeitschriften in Deutschland pro Jahr Werbeeinnahmen von 1.250 Millionen Euro brutto entgehen. Das sind 20 % der Gesamtwerbeeinnahmen der Publikumszeitschriften und Tageszeitungen.

Mit diesen Werbeeinnahmen finanzieren die Publikumszeitschriften und Tageszeitungen – habe ich einmal errechnet – jährlich 560.000 Seiten redaktionellen Text. Die Presse könnte nur bedingt mit anteiligen Kürzungen des redaktionellen Textes reagieren. Jeder hier im Saale weiß, dass die Presse nicht einmal ein Viertel dieses Verlustes einigermaßen verkraften könnte; – zumal aufgrund anderer Umstände droht, dass Werbegelder schnell von der Presse in andere Bereiche umgeleitet werden. Denken Sie bitte nur an die geschilderten Gefahren aufgrund einer Aufweichung der Trennung von Redaktion und Werbung im Fernsehen.

VIII. Ergebnis und Konsequenzen

Eine Reihe wichtiger Aspekte konnte ich nicht einmal erwähnen. Diese weiteren Aspekte veranschaulichen zusätzlich, dass wir stark umdenken müssen und viele Gründe bestehen, uns zum Recht der EU und zur Europäischen Menschenrechtskonvention neu „aufzustellen“.

Denken Sie bitte ergänzend nur an die aktuellen EU-Entscheidungen zur Vorratsdatenspeicherung, welche die Probleme der Journalisten zu Auskünften über Telekommunikations-Verbindungen noch einmal vergrößern.

Die Dienstleistungsrichtlinie wirft Probleme auf.

Die in Nizza verabschiedete, mit der geplanten EU-Verfassung verbundene EU-Charta würdigt die Pressefreiheit nur mit dem Satz, die Pressefreiheit sei zu achten. Anderen Werten, mit denen die Pressefreiheit und das Recht auf Information konkurrieren können, schenkt die Grundrechts-Charta mehr Aufmerksamkeit und offenbar mehr Gewicht. Diese Grundrechts-Charta hat im Rechtssetzungsverfahren nur vorübergehend an Aktualität verloren, das Problem bleibt.

Frau Hieronymi wird gleich anschließend die Auswirkungen auf den Rundfunk besprechen; Herr Prof. Dörr am Nachmittag den Wettbewerb und die Medienfreiheit im Gemeinsamen Markt.

Vergegenwärtigen Sie sich noch kurz, mit dem so genannten Europäischen Verbraucherleitbild, wie tief die Probleme verwurzelt sind.

Dieses „Europäische Verbraucherleitbild“ muss im Abschnitt „Ergebnis und Konsequenzen“ deshalb wenigstens kurz bedacht werden, weil es wohl am besten veranschaulicht, dass nicht nur – wie in diesem Referat immer wieder angesprochen – unterschiedliche Wertvorstellungen kollidieren können, sondern darüber hinaus genau so Unterschiede in der Evolution des Rechts. Über Unterschiede in der Evolution des Rechts ist nicht vornehmlich dadurch zu entscheiden, dass Interessen abgewogen werden. Unterschiede in der Evolution des Rechts verlangen grundsätzlich, möglichst der fortschrittlichsten Evolution zu folgen.

Nun kurz zu diesem Beispiel „Europäisches Verbraucherleitbild“: Wenn beurteilt wird, wie der Leser oder der Verbraucher eine Äußerung auffasst, stellen die

Engländer meist noch auf den „ordinary man“ ab, die Franzosen auf den „bon père de famille“. Aber, der eine „ordinary man“ fasst so auf und der andere anders. Eine Gruppe denkt so, die andere anders. Auf welchen „ordinary man“ oder welchen „bon père de famille“ soll es nun ankommen? Die Deutschen und andere urteilen dagegen auf einer höheren Entwick-



lungsstufe nach der Auffassung des „Durchschnittslesers“ oder – das ist weltweit das Fortschrittlichste – nach der Auffassung eines „nicht unerheblichen Teils der Adressaten in der jeweiligen Situation“.

Was ergibt sich nun, wenn beim Europäischen Gerichtshof in Luxemburg (EuGH) oder beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) Richter aus allen Ländern zusammen tagen und ein Urteil fällen müssen? In der Rechtssetzung stellt sich die Frage genauso; der Gesetzgeber muss bestimmen, welche Auffassung erheblich sein soll. Wenn die Entscheidungsträger beraten, ist nicht einmal garantiert, dass die Vertreter aus Ländern mit fortgeschrittenem Recht den Fortschritt vermitteln. Was nun das Europäische Verbraucherleitbild betrifft, führten die Beratungen beim EuGH zu der Formel:

„der durchschnittlich informierte, verständige und aufmerksame Durchschnittsverbraucher“ beziehungsweise -leser.

Aber niemand auf dieser Welt kann für den Einzelfall die Frage beantworten, wie denn nun der „durchschnittliche Durchschnitt“ auffasst oder gar „der durchschnittlich informierte, verständige und aufmerksame Durchschnittsleser“.

Das heißt, die Steine passen nicht mehr aufeinander.

Im Fall des Europäischen Verbraucherleitbildes muss festgestellt werden:

Es geht nicht „nur“ um ein Problem der sachgerechten oder sachlich nicht gerechtfertigten Interessenabwägung. In Bezug auf das deutsche Recht fällt das Europäische Verbraucherleitbild in der Evolution des Rechts unhaltbar zurück. Da hilft, soweit es hier interessiert, auch keine so genannte normative Verkehrsauffassung, mit der versucht wird zu begründen, dass die Empirie dahinstehen könne.

Wenn sich das Straßburger Gericht auf die Europäische Menschenrechtskonvention beruft und den durch das Bundesverfassungsgericht erarbeiteten Stand – in der Art und Weise wie am 24. Juni 2004 in seinem Urteil – negiert, treffen beide Problemkreise zusammen:

Die unterschiedliche Evolution der Rechte in den einzelnen Ländern und unterschiedliche Wertvorstellungen.

Zur Evolution gehört, dass die – beschriebene – Realitätsvermittlung zu Personen des öffentlichen Lebens beachtet wird. Zu den unterschiedlichen Wertvorstellungen muss insbesondere überprüft werden, ob die in Frankreich vorherrschenden Vorstellungen zu stark geschichtlich geprägt sind.

Da, wie beschrieben, in anderen Ländern der Wert der Pressefreiheit teilweise negativer beurteilt wird als in Deutschland und die Rechtsgefühle in Gesamteuropa in der Summe anschei-

nend gegen die Pressefreiheit und das Recht der Bürger auf Information tendieren, ist für die Pressefreiheit und das Recht auf Information bereits Gefahr im Verzug. Aus welchen Gründen auch immer: Die Vertreter der Länder mit noch größerer Pressefreiheit, wie England, und die wichtigsten Stimmen aus Deutschland, wie die des ausgleichenden Bundesverfassungsgerichts, werden offenbar zu wenig vernommen. Dies gilt gleichermaßen für die Rechtssetzung wie für die Rechtsprechung.

Dieser Gefahr lässt sich nicht im Rahmen unserer gewohnten Netzwerke begegnen. Wir müssen dringend und unbedingt neue Wege finden, den Wert der Pressefreiheit zu vermitteln.

Das heißt schließlich auch: Kompliment an die Verantwortlichen dieses Journalistentages. Mein Ergebnis verlangt die im Programm bereits für heute Nachmittag angekündigte Podiumsdiskussion zu den „Chancen und Herausforderungen journalistischer Interessenvertretung“.

Anmerkung: Während der Podiumsdiskussion hat der Referent angeregt, wenigstens national damit zu beginnen, die Interessen und Kräfte in einem Arbeitskreis „Die Pressefreiheit in Europa“ zu bündeln. Diese Anregung wurde allgemein begrüßt.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Robert Schweizer
Universität München, Vorstand Hubert Burda Media (ass.), Deutscher Presserat
prof-schweizer@kanzlei-prof-schweizer



Ruth Hieronymi

Content Management in der EU EU-Recht und EMRK – Auswirkungen auf den Rundfunk

Ich bedanke mich für die Einladung, der ich aus zwei Gründen gerne gefolgt bin. Ich hoffe, dass Sie diese am Ende meiner Ausführungen überzeugter nachvollziehen können als vielleicht jetzt am Anfang. Zum einen weil ich, soweit möglich, jede Chance wahrnehme, Europa in der nationalen Öffentlichkeit erläutern zu können. Denn ich halte es für ein zentrales Grundproblem der EU, dass wir fast keine europäische Öffentlichkeit in unseren Mitgliedstaaten haben.

Und der zweite Grund ist: Ich bin nicht gelernte Europapolitikerin, sondern ich komme aus der Kommunal- und Landespolitik in Deutschland. Ich habe mich bewusst für den Kulturausschuss des Europäischen Parlamentes entschieden, weil ich der Meinung bin, dass Europa nicht nur eine Wirtschaftsgemeinschaft, sondern auch eine Wertegemeinschaft ist. Aber ich habe in den letzten Jahren lernen müssen, dass man sich um diese Werte kümmern muss, sonst darf

man sich nicht wundern, dass die Wirtschaft eine zunehmende Dominanz bekommt.

Lassen Sie mich vorab in Ergänzung zu dem, was sowohl Herr Dieckmann als auch Herr Prof. Schweizer gesagt hat, aus der Sicht einer Volksvertreterin zu den grundsätzlichen Schwierigkeiten der EU Stellung nehmen.

Ja, die Europäische Union ist kompliziert. Sonst hätten wir nicht verheerende Kriege gebraucht, bis der europäische Einigungsprozess möglich geworden wäre. Robert Schumann hat schon vor dem 1. Weltkrieg – und nicht nur er – die Vision des gemeinsamen freien Europas gehabt. Aber es hat furchtbarer Kriege bedurft, bis die Europäer soweit waren, es zu versuchen. Weil es so schwierig ist. Schwierig deshalb, weil es bisher noch nirgendwo auf der Welt gelungen ist, dass Nationalstaaten um des Friedens Willen bereit waren, einen Teil ihrer nationalen Souveränität abzutreten und diesen Teil der Souveränität in Zukunft gemeinsam zu gestalten. Das ist ein schwieriger und manchmal schmerzhafter Prozess. Keiner gibt gerne etwas ab. Das Beispiel von Prof. Schweizer zum Gegendarstellungsrecht vorhin war ein Schulbeispiel, nur bezogen auf Frankreich und Deutschland. Sie können sich vorstellen, wie schwierig es ist, in dieser Frage zu einem Kompromiss mit 25 Ländern zu kommen, dem alle zustimmen und der auch in der Sache noch was bewirkt. Dieser Prozess ist schwierig. Und weil das so ist, sind Behutsamkeit und die Passion trotz aller Schwierigkeiten, Lösungen zu suchen, unverzichtbar – wenn dieses Werk Zukunft haben soll.

Die Generation, die jetzt die politische Verantwortung in Europa trägt, hatte in den 90er Jahren die Aufgabe, die Vertiefung des EU-Rechtes vor der historischen Erweiterung zu sichern. Dies ist nicht gelungen. Das europäische Labyrinth ist deshalb mit 25 Mitgliedsstaaten noch viel komplizierter geworden als es mit den

15 Mitgliedstaaten schon war. Und deshalb ist es in der Tat so, dass heute zunehmend der Eindruck entsteht, das ist alles ein wirres Bündel, was die da in Brüssel machen. Es ist aber nur der Beweis, dass Erweiterung ohne Vertiefung nicht gelingen kann.

Ich komme auf meine These zurück: Es gibt keine Europäische Öffentlichkeit. Was erfährt der Bürger? Wenig, und in der Regel nur das Negative. Die Information läuft wegen unserer unterschiedlichen Sprachen über die nationalen Hauptstädte. Dort spielt die politische Musik und die EU wird häufig als Schuldiger und Buhmann eingesetzt. Auch Herr Dieckmann hat zum Schluss seines Vortrages noch einmal erklärt, dass die europäische Sache doch einen guten Kern und ein wichtiges Ziel hat. Ja, aber wie wollen Sie das denn dem Bürger verschiedener Mitgliedsstaaten nahe bringen? Solange wie wir keine europäische Öffentlichkeit haben, in der Europa erklärt wird, solange werden wir Ergebnisse bei Volksabstimmungen haben wie in Frankreich und den Niederlanden. Und wir werden das europäische Werk nicht voranbringen.

Deshalb muss sich was ändern und das geht nur, wenn die Strukturen der Europäischen Union tatsächlich vereinfacht und in unseren nationalen Hauptstädten verständlich dargestellt werden. Ich will versuchen, Ihnen am Beispiel der Medienpolitik zu zeigen, wie es funktionieren kann, und dass wir im Verhältnis zu dem Berg der Probleme eigentlich doch gute Ergebnisse vorweisen können.

Drei Punkte werde ich ansprechen:

- 1 Was sind die Grundlagen europäischer Medienpolitik?
2. Wie ist der Stand?
3. Wie ist der Ausblick?